



SV Barkas Frankenberg 1984 e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	S. 2
§ 2 Zweck des Vereins	S. 2
§ 3 Mitgliedschaft	S. 4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 5
§ 5 Mitgliedsbeiträge	S. 7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	S. 8
§ 7 Organe des Vereins	S. 10
§ 8 Mitgliederversammlung	S. 10
§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	S. 12
§ 10 Vorstand	S. 13
§ 11 Beurkundung von Beschlüssen	S. 15
§ 12 Gliederung des Vereins	S. 16
§ 13 Vereinsjugend	S. 17
§ 14 Ordnungen	S. 17
§ 15 Kassenprüfer	S. 18
§ 16 Datenschutz	S. 18
§ 17 Auflösung des Vereins	S.19
§ 18 Strafbestimmungen	S. 19
§ 19 Inkrafttreten	S. 20

Satzung des SV Barkas Frankenberg 1984 e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein Barkas Frankenberg 1984 e. V., als Abkürzung: SV Barkas Frankenberg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankenberg/Sa. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Ausübung von Vereinsämtern kann eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz („Ehrenamtszuschale“) gezahlt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Abteilungsleitungen delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Gleichzeitig wird die festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

5. Mitglieder des Vereins können aufgrund langjähriger Verdienste für den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber hinaus können auch Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Nur die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen

Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand kann für Dritte, nach Antragstellung, Ausnahmen durch Beschluss zulassen.

3. Jugendliche Mitglieder (Kinder und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren) sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: die Mitteilung von Anschriftenänderungen, die Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren, Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von den Abteilungen festgesetzt. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins. Die Finanz- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Die Höchstgrenze der Umlage für jedes Mitglied beträgt maximal das Dreifache eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsgemäß veranlagt. Das Mitglied hat jedoch bei Eintritt der Volljährigkeit das

Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
- bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder

versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Sonstige Bestimmungen

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankenberg/Sa. unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung, von seinen Stellvertretern geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Das Verfahren zur Auflösung des Vereins ist in § 17 dieser Satzung gesondert geregelt.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Erhält kein Kandidat die Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten

haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet sodann das Los.

3. Wird für ein Amt nur ein Vorschlag eingereicht, so kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Wahl durch öffentliche Abstimmung per Handzeichen erfolgen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Hauptkassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Abteilungsleitern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzenden und die zwei Stellvertreter. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 EUR, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich nach Sportarten in einzelne Abteilungen. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der in einer gesonderten Abteilungsversammlung von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt wird.
2. Die Mitglieder der Abteilung wählen eine Abteilungsleitung, die je nach Stärke der Abteilung drei bis sieben Mitglieder haben kann.
Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz in den Abteilungsversammlungen und trifft mit der Abteilungsleitung alle Maßnahmen, die für eine geordnete Abteilungsarbeit erforderlich sind. Die Festlegungen der Geschäftsordnung und der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins sind dabei strikt zu beachten.
3. Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die gesamte Abteilungsarbeit verantwortlich.
4. Im Übrigen sind die Abteilungen selbstständig.

§ 13

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins in den Abteilungen. Sie kann sich eine Vereinsjugendordnung geben, die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen ist. Die Vereinsjugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Abteilungen wählen bei Bedarf einen Jugendleiter, der gleichzeitig Mitglied der Abteilungsleitung ist.

§ 14

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 16

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten

werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Zuständig sind die Abteilungen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind

der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg /Sa. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafe bis zu 250,00 EUR je Einzelfall
- Ausschluss gemäß § 6 dieser Satzung

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. April 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 3. August 1990.

gez.: Meisel	gez.: Morgenstern	gez.: Wuttke
Vorsitzender	1. stellv. Vorsitzender	2. stellv. Vorsitzender

